

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 86

21. Jahrgang

1. April 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 635/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 636/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 637/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- Verordnung (EWG) Nr. 638/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis 7
- Verordnung (EWG) Nr. 639/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen 9
- Verordnung (EWG) Nr. 640/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln 14
- Verordnung (EWG) Nr. 641/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors 16
- Verordnung (EWG) Nr. 642/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor 18
- Verordnung (EWG) Nr. 643/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl 20
- Verordnung (EWG) Nr. 644/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten 22

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 645/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	24
Verordnung (EWG) Nr. 646/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	26
Verordnung (EWG) Nr. 647/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung . . .	28
Verordnung (EWG) Nr. 648/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission vom 31. März 1978 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett	33
Verordnung (EWG) Nr. 650/78 der Kommission vom 30. März 1978 zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	39
★ Verordnung (EWG) Nr. 651/78 der Kommission vom 31. März 1978 betreffend die obligatorische Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge	41
Verordnung (EWG) Nr. 652/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	42
Verordnung (EWG) Nr. 653/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	44
Verordnung (EWG) Nr. 654/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	45
Verordnung (EWG) Nr. 655/78 der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	47

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 635/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	88,53
10.01 B	Hartweizen	132,16 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	77,45 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	80,52
10.04	Hafer	77,73
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	73,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	78,82 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	82,56 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	135,87
11.01 B	Mehl von Roggen	120,20
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	215,94
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	145,34

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 636/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,98	0,98	0,65
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0,33
10.02	Roggen	0	3,92	3,92	3,92
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,16	0,16	0,65
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	1,37	1,37	0,92

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,74	1,74	1,16	1,16
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,30	1,30	0,86	0,86
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 637/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 602/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 87/78 festgesetzten Grundregeln und Anwendungsbe-

stimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1978, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AKP/ ÜLG (¹)(²)
10.06	Reis :		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :		
	a) rundkörniger	58,77	26,39
	b) langkörniger	73,24	33,62
	II. Geschälter Reis :		
	a) rundkörniger	73,46	33,73
	b) langkörniger	91,55	42,78
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	I. Halbgeschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	143,88	62,04
	b) langkörniger	201,39	90,83
	II. Vollständig geschliffener Reis :		
	a) rundkörniger	153,23	66,37
	b) langkörniger	215,89	97,70
	C. Bruchreis	40,21	17,61

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 706/76.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 638/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1954/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 603/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis werden so festgesetzt, wie sie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1978, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 1. 9. 1977, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.06	Reis :				
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Geschälter Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	B. Halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	I. Halbgeschliffener Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	II. Vollständig geschliffe- ner Reis :				
	a) rundkörniger	0	0	0	—
	b) langkörniger	0	0	0	—
	C. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 639/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reis- verarbeitungszeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Auf Grund derselben Verordnungen ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen ; ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr sowie dem Umstand

Rechnung zu tragen, daß Marktstörungen in der Gemeinschaft möglichst zu vermeiden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽⁹⁾, ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicher-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1978, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

stellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, auf Grund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich; für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es auf Grund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 ⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann während dieser Zeit geändert werden. Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

(RE / Tonne)

Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungsbetrag
11.01 C (I)	Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	113,26
11.01 C (II)	Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt	0
11.01 D (I)	Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	128,87
11.01 D (II)	Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt	0
11.01 E (I)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	100,51
11.01 E (II)	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	86,15
11.01 E (III)	Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt	62,46
11.01 F	Mehl von Reis	53,24
11.02 A III (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	117,03
11.02 A III (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt	0
11.02 A IV (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	128,87
11.02 A IV (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt	0
11.02 A V (a)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	143,59
11.02 A V (b)	Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	100,51
11.02 A V (c)	Grob- und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽¹⁾	86,15
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	53,24
11.02 B I a) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	113,26
11.02 B I a) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B I a) 2 (aa)	Gestutzter Hafer	—
11.02 B I a) 2 bb) (11)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	114,55
11.02 B I a) 2 bb) (22)	Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0

		(RE / Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.02 B I b) 1 (aa)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	113,26
11.02 B I b) 1 (bb)	Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B I b) 2 (aa)	Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	121,72
11.02 B I b) 2 (bb)	Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾	0
11.02 B II a) (1)	Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾	0
11.02 C III (a)	Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie	151,00
11.02 C III (b)	Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie	120,80
11.02 C IV	Körner von Hafer, perlformig geschliffen ⁽³⁾	0
11.02 D II	Körner von Roggen, nur geschrotet	—
11.02 E I b) 1 (aa)	Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	113,26
11.02 E I b) 1 (bb)	Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt	—
11.02 E I b) 2 (aa)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	143,19
11.02 E I b) 2 (bb)	Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	114,55
11.02 E I b) 2 (cc)	Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt	—
ex 11.02 E II c) (1)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	114,87
ex 11.02 E II c) (2)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohstoffen, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	93,33
ex 11.02 E II c) (3)	Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	—
11.02 E II d) 1	Flocken von Reis	53,24
11.02 F III	Pellets aus Gerste	—
11.02 F IV	Pellets aus Hafer	—
11.02 F V	Pellets aus Mais	—
11.02 G I	Keime von Weizen, auch gemahlen	20,38
11.02 G II	Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen	17,95

		(RE / Tonne)
Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Erstattungs- betrag
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	108,01
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	100,04
11.08 A I	Stärke von Mais	101,06
11.08 A II	Stärke von Reis	53,08
11.08 A III	Stärke von Weizen	145,82
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	101,06
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	101,06
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	132,56
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	131,82
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾	101,06
21.07 F II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert	101,06
23.02 A I a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	18,31
23.02 A I b) 2	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen	18,31
23.02 A II a)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	18,31
23.02 A II b)	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt	18,31
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr ($N \times 6,25$)	125,54

⁽¹⁾ Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,

— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

⁽²⁾ Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽³⁾ Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

⁽⁴⁾ Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 640/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Auf Grund der gleichen Vorschrift ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Her-

stellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/75 ⁽⁶⁾, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 309 vom 29. 11. 1975, S. 64.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

führt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattung für die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufge-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Erstattungsbetrag
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält :	
		mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :	
	3010	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	7,18
	4010	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	17,95
	5010	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	32,31
	6010	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	43,07
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	53,84

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 641/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

**zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup
und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/70⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Ab-

schöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 7. 1970, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verord-

nung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,2711 Rechnungseinheiten je 1 v. H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 642/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 Kilogramm der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1499/76⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 765/68

des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77, für die in Anhang I dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

stabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buch-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v.H. Saccharosegehalt ⁽¹⁾
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melasse, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe (als Laktose-, Glukose- und Ahornzucker oder -sirupe): ex II. andere, ausgenommen Sorbose E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	 0,2275 0,2275 0,2275
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: IV. andere (als Laktose-, Glukose- oder Isoglukosesirupe)	 0,2275

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v.H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 643/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.

Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG sind Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die hierzu erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland anwendbar.

Die Regeln und Einzelheiten für die Festsetzung und Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen Nr. 171/67/EWG und (EWG) Nr. 616/72⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/77⁽⁷⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 171/67/EWG wird die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt :

— Lage und voraussichtliche Entwicklung der verfügbaren Mengen und der Olivenölpreise auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Olivenölpreise auf dem Weltmarkt,

— Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— wirtschaftliche Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr.

Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 171/67/EWG ist die genannte Erstattung außerdem nach folgenden Kriterien festzusetzen :

— Preis des Olivenöls in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft,

— günstigste Notierungen, die auf den einzelnen Märkten der einführenden Drittländer und Griechenlands festgestellt werden,

— Vermarktungs- und günstigste Transportkosten von den Märkten der Gemeinschaft in den wichtigsten Erzeugergebieten bis zu den Häfen oder anderen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten auf dem Weltmarkt.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 171/67/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 171/67/EWG muß die Erstattung mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Regeln und Durchführungsbestimmungen auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl und insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer und Griechenlands sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 31 vom 3. 2. 1977, S. 14.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Betrag der Erstattungen bei der Ausfuhr für Olivenöl, anwendbar ab 1. April 1978

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattung
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:	
A	Olivenöl:	
I	nicht behandelt:	
(a)	naturreines Olivenöl:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger:	
	— für die Bestimmungen genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission ⁽¹⁾ und für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, außer Griechenland, und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	24,00
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern, außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	24,00
II	anderes:	
(a)	durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten:	
	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger:	
	— für die Bestimmungen genannt in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission und für die Ausfuhr nach europäischen Drittländern, außer Griechenland, und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	24,00
	— für die Ausfuhr nach anderen Drittländern, außer Griechenland, europäischen Drittländern und Drittländern, die ans Mittelmeer angrenzen	24,00

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 17. 1. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 644/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung Nr. 162/66/EWG gelten die Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und die zu seiner Anwendung erlassenen Maßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland für den Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Griechenland.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der

Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer und Griechenlands festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽⁶⁾ muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1069/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1977/1978⁽⁷⁾, bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 129 vom 25. 5. 1977, S. 5.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die augenblickliche Marktlage im Sektor Ölsaaten und insbesondere auf die Kurse und Preise dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft, auf den Märkten dritter Länder und Griechenlands führt zur Festsetzung der

in der Anlage aufgeführten Erstattungsbeträge für die Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr bereits begonnen hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Höhe der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten, anwendbar ab 1. April 1978

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	9,00
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und RübensamenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Ra-
tes vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/
77⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des
Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sonder-
maßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/
73⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der
Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von
Durchführungsbestimmungen für die Differenzbe-
träge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung
der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, ins-
besondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis
für Raps- und Rübensamen festsetzen.Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung
(EWG) Nr. 190/78 der Kommission vom 31. Januar
1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Öl-
saaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung(EWG) Nr. 655/78⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln
und Kriterien festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Regelung zu er-
lauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises
zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-
chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden,
ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche
Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
der während eines festgesetzten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vor-
hergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt
sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensa-
men nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle
festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.

(8) Siehe Seite 47 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
3. April 1978**

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	20,224
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus:	
— für den Monat April 1978	20,224
— für den Monat Mai 1978	20,224
— für den Monat Juni 1978	20,289
— für den Monat Juli 1978	20,289
— für den Monat August 1978	20,616
— für den Monat September 1978	20,616

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende:

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	7,24744	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,801993	£Stg.
1 RE =	0,801993	Ir£
1 RE =	1 313,81	Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 646/78 DER KOMMISSION
vom 31. März 1978
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann bei der Ausfuhr von Isoglukose eine Erstattung vorgesehen werden.

Die Höhe der Erstattung ist je 100 kg Trockenstoff insbesondere an Hand folgender Faktoren zu ermitteln :

- der bei der Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs geltenden Erstattung,
- der Erstattung bei der Produktion, die gegebenenfalls für das Grunderzeugnis gewährt wurde, aus dem die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) hergestellt worden sind,
- der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Produktionsabgabe und der wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Ausfuhren.

Die Erstattung muß für die gesamte Gemeinschaft gleich sein, kann jedoch je nach Bestimmung variieren.

Die vorgenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Erstattung wird nur für Isoglukose gewährt, die den Voraussetzungen gemäß Artikel 3 der Verordnung

(EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽³⁾ entspricht.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Systems ist für die Berechnung der Erstattung folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Demnach ist die Erstattung für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Erzeugnisse wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose

(RE)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungs- betrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe: I. Isoglukose	17,84 ⁽¹⁾
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukose	17,84 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 647/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
BerichtigungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 594/78⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzu-
wendende Berichtigung wurde durch die Verordnung
(EWG) Nr. 449/78⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
449/78 enthaltenen Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Angaben, über die die Kommis-sion gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig
geltende Berichtigung entsprechend dem Anhang
zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 449/78 wird ge-
mäß dem Anhang dieser Verordnung abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1978, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 3. 3. 1978, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9
10.06	Reis :						
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :						
	I. Rohreis (Paddy-Reis) :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Geschälter Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	B. Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :						
	I. Halbgeschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	—	—	—	—	—	—
	b) langkörniger	—	—	—	—	—	—
	II. Vollständig geschliffener Reis :						
	a) rundkörniger	0	0	0	0	0	0
	b) langkörniger	0	0	0	0	0	0
	C. Bruchreis	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 648/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden ElementeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 633/78⁽⁸⁾, festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 478/78 der Kommission vom 7. März 1978 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge und Differenzbeträge⁽⁹⁾ hat für die im

März 1978 vorzunehmenden Festsetzungen vorgesehen, daß der zugrunde zu legende Bezugszeitraum eine Zeitspanne von drei Wochen umfaßt, wobei diese an einem Mittwoch beginnt und an dem Dienstag vor der Festsetzung endet. Für den französischen Franken weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 8. bis 28. März 1978 festgestellte Unterschied zu dem ab 3. April 1978 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1423/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 33.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 40.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 8. 3. 1978, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0750	— 0,0750	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0619
— Frankreich			—	0,2341
— Dänemark			—	0,0750
— Irland			—	0,1468
— dem Vereinigten Königreich			—	0,3234
— Italien			—	0,2748
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	— 0,0140	+	—
— Deutschland			0,0659	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,1836
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,0906
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2788
— Italien			—	0,2270
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0811	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	—
— Frankreich			—	0,1720
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,0776
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2685
— Italien			—	0,2160
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,2077	+ 0,2077	+	—
— Deutschland			0,3056	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2248	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,2077	—
— Irland			0,1139	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1166
— Italien			—	0,0532

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,3671 (a) — 0,2646 (b)	+ 0,3671 (a) + 0,2646 (b)	+	—
— Deutschland			0,4779	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,3865	—
— Frankreich			0,1320	—
— Dänemark			0,3671	—
— Irland			0,2609	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			0,0759	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0842	+ 0,0842	+	—
— Deutschland			0,1721	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0996	—
— Frankreich			—	0,1139
— Dänemark			0,0842	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2069
— Italien			—	0,1467
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,2755 (a) — 0,1987 (b)	+ 0,2755 (a) + 0,1987 (b)	+	—
— Deutschland			0,3790	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2937	—
— Frankreich			0,0562	—
— Dänemark			0,2755	—
— Irland			0,1719	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0706
— Italien			—	—

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1978.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1978.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 649/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festsetzung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 349/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus den Beständen der Interventionsstellen für den direkten Verbrauch in Form von Butterreinfett⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 954/77⁽⁹⁾, ist häufig geändert worden. Infolge der bei der Anwendung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen sind nunmehr weitere Anpassungen erforderlich. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist es daher zweckmäßig, die Verordnung aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft ist durch Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entstanden sind.

Es ist nicht möglich, diese Bestände im laufenden Milchwirtschaftsjahr zu normalen Bedingungen abzusetzen. Eine länger andauernde Lagerung sollte wegen der damit verbundenen hohen Kosten vermieden werden. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zur Förderung des Butterabsatzes zu treffen.

Unter Berücksichtigung der Ernährungsgewohnheiten in bestimmten Mitgliedstaaten, in denen Butter zum Kochen und Braten wenig verwendet wird, kann eine Verbrauchssteigerung dieses Erzeugnisses durch Verkaufsmaßnahmen zu herabgesetzten Preisen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett erzielt werden. Zu diesem Zweck war die Möglichkeit solcher Aktionen seit 1972 durch verschiedene Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen.

Die Lage auf dem Buttermarkt rechtfertigt die Fortsetzung dieser Maßnahmen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine solche Aktion zu Umgehungen des vorgesehenen Verwendungszwecks führen und Störungen auf dem Buttermarkt hervorrufen kann. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, ist vorzusehen, daß der Verkauf von Butter zu herabgesetztem Preis durch die Interventionsstellen bzw. die Gewährung einer Beihilfe für Butter nur in denjenigen Mitgliedstaaten erfolgt, die in der Lage sind, die Aktion reibungslos abzuwickeln. Aus demselben Grund ist es angezeigt, die zur Verfügung zu stellenden Buttermengen in einer Weise zu beschränken, daß insbesondere dem in der Gemeinschaft in dem betreffenden Zeitraum üblichen Verbrauch an Butterreinfett Rechnung getragen wird.

Die Durchführung dieser Maßnahme auf Butter aus öffentlicher Lagerhaltung zu beschränken, würde sich nachteilig auf die Auslagerung von Butter aus privater Lagerhaltung auswirken. Es erscheint deshalb angezeigt, für die genannte Aktion auch Butter, die Gegenstand eines Lagervertrags gewesen ist, gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 wieder in Verkehr zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 2. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1973, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 5. 5. 1977, S. 11.

Der Preisabschlag für diese Butter oder die Beihilfe muß so festgesetzt werden, daß ein zusätzlicher Butterverbrauch erzielt wird. Der Preisabschlag muß sich bis auf die Einzelhandelsstufe auswirken.

Es ist erforderlich, auf allen Handelsstufen die Unterscheidung zwischen der unter den Voraussetzungen der vorliegenden Verordnung abgesetzten Butter und anderer Butter sicherzustellen. Dazu sollen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Unterscheidung des Butterreinfetts von anderer Butter und die Verpackung des Butterreinfetts in Kleinverpackungen dienen. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs dieser Aktion wird eine Frist für die Verpackung festgesetzt.

Eine Kontrolle soll sicherstellen, daß die Butter ausschließlich ihrem Verwendungszweck zugeführt wird. Daher ist vorzusehen, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 525/78⁽²⁾, auch für Butter aus privater Lagerhaltung gelten sollen. Daher ist die vorliegende Verordnung im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 aufzuführen. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Maßnahme ist es ferner angezeigt, zusätzliche Kontrollbedingungen, insbesondere anlässlich der Verarbeitung der Butter und hinsichtlich der Buchführung der Betroffenen, vorzusehen.

Es ist außerdem zweckmäßig, einen Satz für den Anteil an Butterfett festzusetzen, der gute Aufbewahrungsbedingungen gewährleistet, um die Qualität aufrechtzuerhalten.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Angaben übermitteln, damit sie den Ablauf der Aktion genau verfolgen kann.

Bei der Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge nach Verordnung (EWG) Nr. 974/71 sollte der Wert der Butter bzw. des Butterreinfetts berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck ist die Anwendung eines Koeffizienten vorzusehen, wie er derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 der Kommission vom 29. April 1977 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge sowie einiger für ihre Anwendung erforderlicher Kurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 634/78⁽⁴⁾, angegeben ist, mit dem die für das Butterreinfett erhobenen Beträge vervielfältigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1978, S. 1.

Die vorliegende Verordnung wird zu einer Erhöhung der bisher im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 jährlich in Form von Butterreinfett abgesetzten Buttermengen führen und folglich eine Kostenerhöhung dieser Maßnahme bewirken. Für die Finanzierung gelten daher die aus diesem zusätzlichen Absatz entstehenden Kosten als Folge einer der in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 genannten Maßnahmen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milchzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können auf Antrag ermächtigt werden, für den unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft in Form von Butterreinfett bis zu noch festzusetzenden Höchstmengen

- a) Butter zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft worden ist und seit mindestens vier Monaten lagert ;
- b) eine Beihilfe für Butter zu gewähren, die Gegenstand eines Lagervertrags gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 gewesen ist und seit mindestens vier Monaten lagert.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Butter wird ab Kühlhaus zu einem Preis verkauft, der dem am Tag des Abschlusses des Kaufvertrags von der betreffenden Interventionsstelle gezahlten Ankaufspreis, abzüglich 141,- RE/100 kg, entspricht.

(2) Sie wird nur in Mengen von 1 Tonne oder mehr verkauft.

(3) Die Übernahme der Butter erfolgt innerhalb zwölf Tagen nach Abschluß des Kaufvertrags.

Vor der Übernahme

— bezahlt der Käufer die Butter,

— stellt der Käufer eine Verarbeitungskaution von 145,- RE/100 kg.

Außer im Fall höherer Gewalt wird der Kaufvertrag für die restlichen Mengen aufgelöst, wenn der Käufer die Butter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übernommen hat.

Artikel 3

(1) Für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte ausgelagerte Butter wird eine Beihilfe von 141,- RE/100 kg gewährt.

(2) Der Unterzeichner des Lagervertrags gibt der Interventionsstelle, mit der er den Vertrag abgeschlossen hat, die Buttermengen, die er auszulagern wünscht, und ihre Merkmale nach den von der Interventionsstelle festgelegten Richtlinien an.

Diese stellt innerhalb kürzester Frist eine Empfangsbestätigung aus.

(3) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird dem Unterzeichner des Lagervertrags erst ausbezahlt, wenn er den gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) ausgefertigten Nachweis vorgelegt hat.

Artikel 4

(1) Die Butter muß gemäß Artikel 5 in einem Betrieb geschmolzen und verpackt werden, der von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet er sich befindet, dafür anerkannt wurde.

(2) Die Verpackung muß innerhalb einer Frist von höchstens 4 Wochen erfolgen, gerechnet vom Tag

- der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Übernahme bei Butter im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a),
- des Eingangs beim Interessenten der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Empfangsbestätigung bei Butter im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b).

Artikel 5

(1) Das Butterreinfett muß

- mindestens 98 v.H. Butterfett enthalten,
- Gegenstand der in Absatz 2 vorgeschriebenen Beimischung gewesen sein, unter Ausschluß jeder anderen Behandlung,
- in Bechern von höchstens 250 g, die so aufgemacht sind, daß das Butterreinfett nicht mit Butter verwechselt werden kann, vermarktet werden und auf der Oberseite der Verpackung in mindestens 5 mm großen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen :

„Butterschmalz“ oder „Butterreinfett“
 „beurre concentré pour la cuisine“
 „burro concentrato da cucina“
 „braadboter“ oder „boterconcentraat voor keukengebruik“
 „butteroil for cooking“
 „koncentreret smør til husholdningsbrug“.

(2) Während des Schmelzens werden je 100 kg Butter beigemischt :

a) 15 g Stigmasterin ($C_{29}H_{48}O = \Delta$ 5,22-Stigmastadien-3 β -ol) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 95 %, berechnet auf das beizumischende Erzeugnis,

oder

b) 17 g Stigmasterin ($C_{29}H_{48}O = \Delta$ 5,22-Stigmastadien-3 β -ol) mit einem Reinheitsgrad von mindestens 85 %, berechnet auf das beizumischende Erzeugnis mit höchstens 7,5 % Brassicasterin ($C_{28}H_{46}O = \Delta$ 5,22-Ergostadien-3 β -ol) und höchstens 4 % Sitosterin ($C_{29}H_{50}O = \Delta$ 5-Stigmasten-3 β -ol).

Die zuständige Stelle vergewissert sich, daß Qualität und Merkmale, insbesondere der Reinheitsgrad, der dem Butterreinfett beizumischenden Produkte eingehalten worden sind.

Artikel 6

(1) Von der Auslagerung bis zur Übernahme durch den Einzelhandel unterliegt die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Butter einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

(2) Für die Kontrolle nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 6, 7, 8 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76.

(3) Für die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Butter gelten ferner die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, und zwar :

a) Artikel 11 für Fälle höherer Gewalt

und

b) Artikel 12 für die Erbringung des Nachweises, daß die Bedingungen betreffend die Kontrolle eingehalten worden sind.

(4) Wird die in Artikel 1 Buchstabe b) genannte Butter bzw. aus dieser Butter hergestelltes Butterreinfett in einen Mitgliedstaat befördert, der nicht der auslagernde Mitgliedstaat ist, so sind in Feld 104 des Kontrolllexemplars die in Absatz 15 von Teil II des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 aufgeführten Angaben einzutragen.

Außerdem ist in Feld 106 des Kontrolllexemplars folgendes einzutragen :

— wenn die Butter in unverarbeitetem Zustand befördert wird, um gemäß Artikel 4 geschmolzen und verpackt zu werden : das Datum des Erhalts der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Empfangsbestätigung,

— wenn die Butter nach dem Schmelzen und Verpacken befördert wird : die zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butterreinfett verwendete Buttermenge.

Artikel 7

Zum Zeitpunkt der in Artikel 5 genannten Verarbeitung und Verpackung führt der betreffende Mitgliedstaat während der gesamten Dauer dieser Vorgänge eine Kontrolle an Ort und Stelle durch.

Artikel 8

(1) Jeder Besitzer der Butter oder des Butterreinfetts muß über jede Lieferung in der Weise Buch führen, daß Name und Anschrift der Käufer der Butter oder des Butterreinfetts und die jeweiligen Mengen ersichtlich sind.

(2) Im Fall des Weiterverkaufs der Butter muß der Kaufvertrag die Verpflichtungen über die Verarbeitung, Verpackung und die endgültige Verwendung der Butter enthalten.

Der Kaufvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, und es wird darin festgestellt, daß dem Käufer die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sanktionen bekannt sind, denen er sich bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen aussetzt.

(3) Beim Einzelhandel genügt die Eintragung der gekauften Mengen.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 1 genannte Butter verbleibt bis zu ihrer Verarbeitung zu Butterreinfett in ihrer ursprünglichen Verpackung.

Es ist eine zusammenfassende Liste über die Butterpakete beizufügen, die eine Identifizierung der Butter ermöglicht und das Datum ihrer Auslagerung angibt.

(2) Die Verpackungen, die die ausgelagerte Butter enthalten, tragen in mindestens 2 cm hohen Buchstaben eine oder mehrere der folgenden Aufschriften:

„Butter zur Verarbeitung zu Butterreinfett (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)“

„beurre destiné à être transformé en beurre concentré (règlement (CEE) n° 649/78)“

„burro destinato ad essere trasformato in burro concentrato (regolamento (CEE) n. 649/78)“

„boter bestemd voor verwerking tot braadboter (Verordening (EEG) nr. 649/78)“ oder „boter bestemd voor verwerking tot boterconcentraat voor keukengebruik (Verordening (EEG) nr. 649/78)“

„butter for processing into butteroil (Regulation (EEC) No 649/78)“

„smør bestemt til forarbejdning til koncentreret smør (forordning (EØF) nr. 649/78)“.

(3) Das Butterreinfett wird in Bechern geliefert und verbleibt bis zur Einzelhandelsstufe in Verpackungen, die eine oder mehrere der folgenden Aufschriften tragen:

„Butterschmalz“ oder „Butterreinfett“ (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)“

„beurre concentré pour la cuisine (règlement (CEE) n° 649/78)“

„burro concentrato da cucina (regolamento (CEE) n. 649/78)“

„braadboter (Verordening (EEG) nr. 649/78)“ oder „boterconcentraat voor keukengebruik“ (Verordening (EEG) nr. 649/78)“

„butteroil for cooking (Regulation (EEG) No 649/78)“

„koncentreret smør til husholdningsbrug (forordning (EØF) nr. 649/78)“.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet das Butterreinfett auf der Einzelhandelsstufe verkauft wird, treffen die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Preisnachlaß bzw. der Beihilfenbetrag sich auf der Einzelhandelsstufe auswirkt.

Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten für Butterreinfett einen Höchstverkaufspreis für den Einzelhandel fest, der nebst der in Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich genannten Aufschrift auf den Bechern vermerkt sein muß.

Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Verpflichtung durch andere Verwaltungsbestimmungen mit gleicher Wirkung ersetzen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am Dienstag jeder Woche mit:

— die in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Buttermengen, die Gegenstand von Kaufverträgen gewesen sind,

— die in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Buttermengen, für die der Mitgliedstaat die Empfangsbestätigung ausgestellt hat.

Dabei sind jeweils die in einem anderen Mitgliedstaat verarbeiteten Mengen getrennt anzugeben.

Artikel 12

Die auf die Butter bzw. das Butterreinfett anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sind gleich den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzten Währungsausgleichsbeträgen, multipliziert mit dem im Anhang I Teil 5 der Verordnung der Kommission zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge aufgeführten Koeffizienten.

Falls es sich als notwendig erweist, kann die Kommission diesen Koeffizienten anpassen.

Artikel 13

In Anhang I Teil 5 der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 ist der im dritten Gedankenstrich von Fußnote (4) angegebene Wortlaut wie folgt zu ersetzen:

„— nach Verordnung (EWG) Nr. 349/73 (ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1973) und Verordnung (EWG) Nr. 649/78 (ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978) ist, mit dem Koeffizienten 0,40 multipliziert;“.

Artikel 14

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 ist unter „II. Erzeugnisse für eine andere Verwendung und/oder Bestimmung als die unter I angeführten Erzeugnisse“

a) der Text von Absatz 5 und die dazugehörigen Anmerkungen zu streichen. Diese Bestimmungen bleiben jedoch anwendbar auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Ermächtigungen und abgeschlossene Verträge;

b) folgender Absatz 15 sowie die entsprechende Anmerkung anzufügen:

„15. Verordnung (EWG) Nr. 649/78 der Kommission vom 31. März 1978 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett (1):

a) bei Beförderung der Butter in unverarbeitetem Zustand zwecks späteren Schmelzens:

— Feld 104:

„zur Verarbeitung zu Butterreinfett für den späteren unmittelbaren Verbrauch (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)“

„destiné à être transformé en beurre concentré et à la consommation directe ultérieure (règlement (CEE) n° 649/78)“

„burro destinato ad essere trasformato in burro concentrato ed all'ulteriore consumo diretto (regolamento (CEE) n. 649/78)“

„boter bestemd voor verwerking tot boterconcentraat voor later onmiddellijk verbruik (Verordening (EEG) nr. 649/78)“

„butter for processing into butteroil and subsequent direct consumption (Regulation (EEC) No 649/78)“

„smør bestemt til forarbejdning til koncentreret smør til umiddelbart forbrug (forordning (EØF) nr. 649/78)“;

— Feld 106:

das Datum der Butterentnahme aus dem Interventionsbestand;

b) bei Beförderung der Butter nach dem Schmelzen und Verpacken:

— Feld 104:

„für den unmittelbaren Verbrauch (Verordnung (EWG) Nr. 649/78)“

„destiné à la consommation directe (règlement (CEE) n° 649/78)“

„destinato al consumo diretto (regolamento (CEE) n. 649/78)“

„voor onmiddellijk verbruik (Verordening (EEG) nr. 649/78)“

„for direct consumption (Regulation (EEC) No 649/78)“

„til umiddelbart forbrug (forordning (EØF) nr. 649/78)“;

— Feld 106:

die zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butterreinfett verwendete Buttermenge.

(1) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 33.“

Artikel 15

Für die Finanzierung gilt diese Maßnahme im Hinblick auf die Kosten, die durch den zusätzlichen Absatz entstehen, der infolge der Erhöhung der jährlich nach Maßgabe dieser Verordnung verkauften Buttermengen im Vergleich zu den bisher gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 349/73 verkauften Mengen erzielt werden wird, als eine der in Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 genannten Maßnahmen.

Artikel 16

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 349/73 wird aufgehoben.

(2) Sie bleibt jedoch anwendbar auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Ermächtigungen und abgeschlossene Verträge.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 3. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 650/78 DER KOMMISSION

vom 30. März 1978

zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2570/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 ist eine 90 %ige Senkung der Einfuhrabgaben für Rindfleisch vorgesehen. Der Betrag dieser Senkung muß gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmun-

gen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 622/78⁽⁴⁾, berechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vorgesehenen Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben für Rindfleisch, die für die im zweiten Vierteljahr 1978 durchzuführenden Einfuhren gültig sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 300 vom 24. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 15.

ANNEXE — ANNEX — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — BILAG

Numéro du tarif douanier commun CCT heading No Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs Numero della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief Position i den fælles toldtarif	Deutschland DM/100 kg	Belgique/ Luxembourg FB/Flux/100 kg	Nederland Fl./100 kg	United Kingdom £/100 kg	Ireland £/100 kg	Italia Lit/100 kg	France FF/100 kg	Danmark Dkr./100 kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01.02 A II	182,40	2 520,08	173,76	24,707	35,723	47 491	252,77	432,79
02.01 A II a) 1	346,57	4 788,14	330,16	46,941	67,873	90 232	480,24	822,29
02.01 A II a) 2	277,25	3 830,49	264,11	37,553	54,298	72 185	384,19	657,83
02.01 A II a) 3	415,88	5 745,73	396,18	56,330	81,446	108 277	576,29	986,74
02.01 A II a) 4 aa)	498,07	7 123,43	491,18	84,551	105,397	152 513	830,18	1 233,44
02.01 A II a) 4 bb)	569,65	8 147,96	561,83	96,764	120,572	174 512	949,99	1 410,88
02.01 A II b) 1	382,71	5 406,40	372,78	60,233	78,809	110 862	599,11	933,43
02.01 A II b) 2	306,17	4 325,16	298,23	48,188	63,048	88 691	479,30	746,75
02.01 A II b) 3	478,39	6 757,98	465,98	75,291	98,511	138 577	748,89	1 166,79
02.01 A II b) 4 aa)	554,69	8 057,35	555,57	102,927	121,406	181 561	996,35	1 400,15
02.01 A II b) 4 bb) 11	478,39	6 757,98	465,98	75,291	98,511	138 577	748,89	1 166,79
02.01 A II b) 4 bb) 22 (1)	478,39	6 757,98	465,98	75,291	98,511	138 577	748,89	1 166,79
02.01 A II b) 4 bb) 33	640,04	9 249,88	637,79	115,423	138,552	205 034	1 122,29	1 605,50
02.06 C I a) 1	498,07	7 123,43	491,18	84,551	105,397	152 513	830,18	1 233,44
02.06 C I a) 2	569,65	8 147,96	561,83	96,764	120,572	174 512	949,99	1 410,88
16.02 B III b) 1 aa)	569,65	8 147,96	561,83	96,764	120,572	174 512	949,99	1 410,88

(1) L'admission dans cette sous-position est subordonnée à la présentation d'un certificat délivré dans les conditions prévues par les autorités compétentes des Communautés européennes.

(1) Entry under this subheading is subject to the production of a certificate issued on conditions laid down by the competent authorities of the European Communities.

(1) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

(1) L'ammissione in questa sottovoce è subordinata alla presentazione di un certificato conformemente alle condizioni stabilite dalle autorità competenti delle Comunità europee.

(1) Indeling onder deze onderverdeling is onderworpen aan de voorwaarde dat een certificaat wordt voorgelegd, hetwelk is afgegeven onder de voorwaarden en bepalingen, vastgesteld door de bevoegde autoriteiten van de Europese Gemeenschappen.

(1) Henførsel under denne underposition er betinget af, at der fremlægges en licens, der opfylder de betingelser, der er fastsat af de kompetente myndigheder i De europæiske Fællesskaber.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 651/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

betreffend die obligatorische Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission vom 1. Februar 1978⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge eingeführt. Artikel 7 der Verordnung bestimmt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge angepaßt werden. Es empfiehlt sich, die Art und Weise dieser Anpassung zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 vorgesehenen Anpassungen erfolgen nach Maßgabe des repräsentativen Kurses, der

— zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr oder Ausfuhr gilt

und

— vor Einreichung des Antrags auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beschlossen wurde.

(2) Die Beträge der in Absatz 1 vorgesehenen Anpassungen werden nach dem Verfahren festgesetzt, nach dem die Währungsausgleichsbeträge selbst festgesetzt wurden.

(3) Für die nicht in Anhang II des Vertrages enthaltenen Waren erfolgt die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge nach den Regeln für die Anpassung des Währungsausgleichsbetrags, der für das Grunderzeugnis gilt, für das die Vorausfestsetzungsbescheinigung ausgestellt wurde, die für den Zeitpunkt der Vorausfestsetzung berücksichtigt wird.

Artikel 2

Die Anpassung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 wird geändert, falls eine Berichtigung nach Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung erfolgt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1978, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 652/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 578/78⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 578/78 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 578/78, werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1978, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Änderung der Erstattung bei der
Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	20,00
	B. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	20,93 ⁽¹⁾
(b) andere Rohzucker	16,50 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 653/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 614/78⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 28.**ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker*(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	27,40 21,55 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 654/78 DER KOMMISSION
vom 31. März 1978
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben, die sich aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammensetzt.

Diese Teilbeträge sind in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 definiert. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 ⁽³⁾ hat der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannte feste Teilbetrag dem zu entsprechen, der für die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Die Abschöpfung ist jeden Monat festzusetzen.

Zur ordnungsgemäßen Anwendung der Abschöpfungsregelung ist für die Berechnung der Abschöpfungen folgendes zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu dem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während einer bestimmten Zeitspanne im Verhältnis zu den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird.

Nach alledem sind die Abschöpfungen für Isoglukose wie im Anhang angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag je 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aromastoffen oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: D. andere Zucker und Sirupe: I. Isoglukose	35,11
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: III. Isoglukose	35,11

VERORDNUNG (EWG) Nr. 655/78 DER KOMMISSION

vom 31. März 1978

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 611/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1978/1979 der Richtpreis und der monatliche Erhöhungsbetrag für September 1978 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1978 nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August und September 1977 geltenden Richtpreises und aufgrund der monatlichen Erhöhung für September 1977 berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1978/

1979 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1978 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 3. April 1978 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1978/1979 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für September 1978 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 22.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 31. März 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 3. April 1978

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	10,434	10,783
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat April 1978	10,434	10,783
— für den Monat Mai 1978	10,434	10,783
— für den Monat Juni 1978	10,369	10,848
— für den Monat Juli 1978	8,241 (1)	10,848
— für den Monat August 1978	7,914 (1)	—
— für den Monat September 1978	8,218 (1)	—

(1) Unter Vorbehalt.
